

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 23. Dezember 1938.

Auf Grund von § 48 Abs. 2 und § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

1. Überwachung der Ausfuhrerlöse

§ 1

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind durch Abgabe einer Exportvalutaerklärung (Vordruck I) anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebietes. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieser Vorschrift umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausflußgebiete.

(3) Von der Anmeldung sind ausgenommen:

1. der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs im Sinne der Zollgesetzgebung;
2. die Ausfuhr von Waren im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden;
3. die Ausfuhr von Waren im kleinen Grenzverkehr;
4. die Ausfuhr von Waren im Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
5. die Ausfuhr von Waren, die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienen;
6. die Ausfuhr von Waren in Briefsendungen mit Ausnahme von Warensendungen in Päckchen, Wertbriefen und Wertkästchen sowie in eingeschriebenen Briefsendungen, die mit einem grünen Zollzettel versehen sind.

§ 2

Die Exportvalutaerklärung (Vordruck I) besteht aus den Abschnitten A und B, deren Form und Inhalt die Reichsbank bestimmt. Beide Abschnitte sind von dem Ausführer der anzumeldenden Ware auszufüllen.

§ 3

(1) Der Abschnitt A der Exportvalutaerklärung ist von dem Ausführer innerhalb von drei Tagen nach der Versendung der Ware der für ihn örtlich zuständigen Reichsbankanstalt auf seine Kosten zu übersenden. Wegen der Abgabe des Abschnitts B vgl. § 5.

(2) Durch die Anmeldung der Ware mit Abschnitt A erfüllt der Ausführer zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr erwachsenden Forderungen (§§ 46, 48 des Devisengesetzes). Werden durch die Ausfuhr anbietungspflichtige Zahlungsmittel erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 4

(1) Ausführer ist:

1. wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen desselben Unternehmens ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleichzuachten;

2. wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

3. wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeitet läßt;

4. wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

5. bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als im Abs. 1 angegeben, so gilt als Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 5 zur Anmeldung Verpflichtete als Ausführer.

§ 5

(1) Der Abschnitt B der Exportvalutaerklärung ist unverzüglich bei den im § 6 genannten Stellen abzugeben, sobald die Sendung am Sitz der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist. Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausflüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb vierzehn Tage nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

(2) Zur Abgabe des Abschnitts B ist verpflichtet:

1. bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;

2. bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausflüssen nach See der Versender, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausfluß Wohnsitz oder Niederlassung hat; hat zwar nicht der Absender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob;

3. in anderen Fällen der Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, derjenige, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist.

(3) Die im Abs. 2 genannten Personen haben sich auf Verlangen der Anmeldestellen über ihre Person auszuweisen.

(4) Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvalutaerklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 6

Als Anmeldestellen sind zuständig:

1. die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung von Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;

2. die Zollstellen der Zollausflüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausflüsse ausgehen;

3. die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;

4. das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen ausgehen;

5. die Aufgabepostämter für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden;

6. die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reisegepäck und unbegleiteten Reisegepäck mit der Eisenbahn ins Ausland versandt werden.

§ 7

Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvalutaerklärung erhalten haben.

§ 8

(1) Der Ausfühler (§ 4) ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jeden Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt auf der von der Reichsbank vorgeschriebenen Exportvalutaerklärung (Vordruck II) die Beträge der in inländischer oder ausländischer Währung eingegangenen Ausfuhrerlöse anzuzeigen. In gleicher Weise ist anzuzeigen, in welcher Höhe und in welcher Form Ausfuhrforderungen anders als durch Zahlung ausgeglichen worden sind.

(2) Geht der Ausfuhrerlös in inländischer Währung ein, so wird durch die Mitteilung nach Abs. 1 zugleich der Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 des Devisengesetzes genügt.

2. Überwachung der Wareneinfuhr

§ 9

(1) Bestimmte Waren werden nur dann zum freien Verkehr des Zollgebiets oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt, wenn bei der Abfertigung die Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Ware (Devisenbescheinigung) vorgelegt wird. Ohne diese wird die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr des Zollgebiets oder zu einem Zollvormerkverkehr nicht vorgenommen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger die Waren, für welche die Vorschriften des Abs. 1 gelten.

§ 10

Der Devisenbescheinigung im Sinne des § 9 Abs. 1 stehen gleich:

1. die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle;
2. die Bestätigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf ein Ausländerkonten für Inlandzahlungen berechtigt;
3. die Genehmigung einer Devisenstelle;
4. die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts berechtigt;
5. die Bestätigung einer Überwachungsstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts;
6. die Anmeldung einer Ware zur Devisenüberwachung durch den Inhaber einer Transit- handelsgenehmigung (Transitanmeldung);

7. ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Wildherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie von Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungsweg die zur Durchführung der §§ 9 und 10 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 9 zu bestimmen.

§ 12

Für Waren, deren Einfuhr verboten ist, gelten die Vorschriften darüber neben den §§ 9 bis 11.

3. Devisenüberwachung bei der Aus- und Einfuhr

§ 13

(1) Die Bediensteten der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll, haben bei der Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Einfuhr mitzuwirken. Die Vorschrift des § 188 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 16, 22, 28, 54, 57 Abs. 1 und des § 58 des Devisengesetzes enthalten ein Ausfuhrverbot, die Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Devisengesetzes enthält ein Einfuhrverbot. Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gelten ergänzend die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung des Bannbruchs.

§ 14

(1) Wer ins Ausland reist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, andere Edelmetalle, Bruchmaterial aus Gold oder anderen Edelmetallen, Waren aus Gold oder anderen Edelmetallen, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden, oder Handelswaren in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstige mit sich führt. Gepäck und Beförderungsmittel können einer Nachschau unterworfen werden. Die Reisenden haben zu diesem Zweck ihre Gepäckstücke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und ihren Inhalt darzulegen sowie die Nachschau in jeder Weise zu unterstützen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Begleiter von Ausreisenden entsprechende Anwendung.

§ 15

Wer ins Inland einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er inländische Geldsorten einschließlich außer Kurs gesetzter Geldsorten in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstige mit sich führt. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder Güter oder Gepäck im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und sonstigen Frachtverkehr nach dem Ausland auf- liefert, hat auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, andere Edelmetalle, Bruchmaterial aus Gold oder

anderen Edelmetallen, Waren aus Gold oder anderen Edelmetallen, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden, oder Handelswaren befinden. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Nachschau kann auch während der Beförderung der Sendungen erfolgen.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen und zur Vornahme der Nachschau sind außer den nach § 13 mit der Überwachung beauftragten Personen auch die mit der Annahme und Beförderung der Sendungen befaßten Bediensteten der Post, der Deutschen Reichsbahn und der sonstigen öffentlichen Beförderungsanstalten nach Maßgabe der Anweisungen des zuständigen Reichsministers oder der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 18) befugt. Sie haben, wenn die Erklärung oder die Nachschau den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen devisenrechtliche Vorschriften ergibt, die Sendung, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sicherzustellen und unverzüglich den im § 13 genannten Personen oder den örtlich zuständigen Polizei- und Sicherheitsbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 17

Wer Umzugsgut zur Beförderung nach dem Ausland aufklefern will, hat dies unter Angabe des Zeitpunkts der Verpackung und Verladung mindestens vierzehn Tage vorher der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten. § 14 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der §§ 13 bis 17 erlassen, soweit es sich um ihren Geschäftsbereich handelt, der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister der Luftfahrt oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

4. Strafen

§ 19

Die in den §§ 70, 74, 76 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung

1. auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 und 8; verletzt der Zuwiderhandelnde zugleich die ihm nach § 46 des Devisengesetzes obliegende Verpflichtung zur Anbieterung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Zahlungsmittel, so bleibt § 69 Abs. 1 Nr. 5 des Devisengesetzes unberührt;
2. auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 17.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs
Mucher

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Wirtschaftsgebiete der Reichstreuhänder der Arbeit)*.

Vom 24. Dezember 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) § 18 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit § 18 Abs. 1 sind die nachstehend abgegrenzten Bezirke:

1. Wirtschaftsgebiet Ostpreußen:
Bezirk: Provinz Ostpreußen,
2. Wirtschaftsgebiet Schlesien:
Bezirk: Provinz Schlesien ohne den Landkreis Hoyerwerda¹⁾,
3. Wirtschaftsgebiet Brandenburg:
Bezirk: Reichshauptstadt Berlin, Provinz Brandenburg, Landkreis Hoyerwerda,
4. Wirtschaftsgebiet Pommern:
Bezirk: Provinz Pommern,
5. Wirtschaftsgebiet Nordmark:
Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Land Mecklenburg, Stadtkreis Cuxhaven, Landkreise Harburg, Land Hadeln und Stade,
6. Wirtschaftsgebiet Niedersachsen:
Bezirk: Provinz Hannover ohne den Stadtkreis Cuxhaven und ohne die Landkreise Harburg, Land Hadeln und Stade²⁾, Land Braunschweig ohne den Landesteil Calvörde³⁾, Land Bremen, Land Oldenburg,
7. Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein:
Bezirk: Provinz Westfalen, Land Lippe, Land Schaumburg-Lippe, Regierungsbezirk Düsseldorf, Landkreise Altentirchen, Biedenkopf und Dillkreis,
8. Wirtschaftsgebiet Rheinland:
Bezirk: Rheinprovinz ohne den Regierungsbezirk Düsseldorf⁴⁾ und ohne den Landkreis Altentirchen⁴⁾, Landkreis Unterwesterwaldkreis, vom Landkreise Sanft Goarshausen die Orte Braubach, Fachbach, Niederlahnstein, Nievern und Oberlahnstein,
9. Wirtschaftsgebiet Hessen:
Bezirk: Land Hessen, Provinz Hessen-Nassau ohne die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis⁴⁾,

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

¹⁾ Siehe Wirtschaftsgebiet Brandenburg.

²⁾ Siehe Wirtschaftsgebiet Nordmark.

³⁾ Siehe Wirtschaftsgebiet Mittelelbe.

⁴⁾ Siehe Wirtschaftsgebiet Westfalen.